

Berlin, im Dezember 2004  
Stellungnahme Nr. 55/2004

# **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

**durch den Strafrechtsausschuss**

**zum**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft (GVU)**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt a.M.(Vorsitz)  
Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Rainer Endriß, Freiburg  
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.  
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln  
Rechtsanwalt Werner Leitner, München  
Rechtsanwalt Georg Prasser, Stuttgart  
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe  
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam  
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter
- Deutscher Juristentag (Präsident und Sekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesregierung hat bereits am 30.04.1999 (Bundesrat-Drucksache 244/99) einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft vorgelegt, zu dem der Bundesrat am 11.06.1999 Stellung genommen hat (Bundesrat-Drucksache 249/99 [Beschluss]). Es waren seinerzeit auch Stellungnahmen zahlreicher Fachverbände eingeholt worden. Auch der Strafrechtsausschuss des DAV hatte eine Stellungnahme erarbeitet, die im Juni 2001 mit SN 27/2001 veröffentlicht wurde.

Das Gesetzgebungsvorhaben ist seinerzeit nicht zu einer parlamentarischen Entscheidung gediehen.

Nunmehr unternimmt das Bundesjustizministerium einen erneuten Anlauf, es zur Verabschiedung zu bringen. Der Entwurf von 1999 ist in einigen Punkten abgeändert worden. Seine Grundgedanken hat er auch in der vorliegenden Gestalt beibehalten.

Dabei geht es um folgendes:

- *Veränderung der Zuständigkeitsregelungen.* Die Zuständigkeit für vollzugsgestaltende Entscheidungen soll vom Haftrichter auf die Vollzugsanstalt übertragen werden. Das Gericht soll nur noch dort zuständig sein, wo die Sicherung des Verfahrenszweckes in Rede steht. Das bedingt die Notwendigkeit von

- *Änderungen im System der Rechtsmittel gegen vollzugsgestaltende Entscheidungen.* Soweit weiterhin der Richter entscheidet, bleibt es bei der Möglichkeit der Beschwerde. Bei Maßnahmen der Anstalt oder den Vollzug betreffenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft tritt an die Stelle des Rechtswegs zum OLG (nach §§ 23 ff. EGGVG) der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Haftrichter.

- *Die Kommunikationsmöglichkeiten des Untersuchungsgefangenen innerhalb der Anstalt und mit der Außenwelt* werden verbessert. An die Stelle der weitgehenden Isolation des Inhaftierten innerhalb der Anstalt soll die Erlaubnis treten, sich außerhalb der Ruhezeit in Gemeinschaft mit anderen Untersuchungsgefangenen aufzuhalten. Das Besuchsrecht wird erweitert. Die mit dem Entwurf von 1999 vorgesehenen Einschränkungen in der Überwachung der Kommunikation werden allerdings in erheblichem Umfang zurückgenommen.

- *Ausbau vollzuglicher Angebote.* Der Entwurf will das Angebot „hinreichender Arbeit- und Freizeitmöglichkeiten“ erweitern. Er enthält auch Elemente eines vorgezogenen Behandlungsvollzugs („Angebote zum Aufbau bzw. zur Stärkung der sozialen Kompetenz“<sup>1</sup>; im Entwurf von 1999 ist noch von „Angeboten zum Abbau von Sozialisationsdefiziten, die bei zahlreichen Untersuchungsgefangenen ähnlich wie bei Strafgefangenen festzustellen sind“, die Rede). Weil nicht verkannt wird, dass all das Geld kostet und auch sonst „mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist“, bleibt es bei „Soll-Vorschriften“. Im übrigen sind die im Ent-

---

<sup>1</sup> Entwurfsbegründung AII4 (Seite 6);

wurf von 1999 enthaltenen Regelungen nicht monetärer Bestandteile der Gefangenenentlohnung (Urlaubs- bzw. Freistellungsregelung, Regelung einer Ausbildungsbeihilfe) in Hinblick auf die bestehende Situation der öffentlichen Haushalte, aber auch auf die Besonderheiten der Untersuchungshaft („in der Regel kurzzeitig“) ersatzlos gestrichen worden.

- *Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen.* Das geschieht sowohl aus gesetzessystematischen Überlegungen heraus, als auch aus dem Motiv, die Wohltaten der Neuregelung der Zuständigkeiten, der Rechtsbehelfe und der Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen auch jungen Menschen zukommen zu lassen. Der Entwurf enthält in den Paragraphen des 8. Abschnitt des Artikels 1 (§§ 30 ff.) Regelungen, die der besonderen Situation junger Untersuchungsgefangener Rechnung tragen sollen.

### Stellungnahme:

Eine gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzuges tut nach wie vor not. Es ist erfreulich, dass die Bundesregierung, nachdem sie nach Vorlage des Entwurfes von 1999 der Mut verlassen zu haben schien, nun einen erneuten Anlauf zu einer gesetzlichen Regelung unternimmt. Diese enthält im Vergleich zu dem Entwurf von 1999 erfreuliche Änderungen, so die Einführung eines Anspruchs der Gefangenen auf 2 Stunden Besuch pro Monat. Andere Regelungen sind nach wie vor unbefriedigend.

Das ändert nichts daran, dass mit dem Entwurf ein beachtlicher Schritt vorwärts getan wird. Es ist zu hoffen, dass eine Diskussion in der Öffentlichkeit zu einer weitergehenden und in Ansehung der Unschuldsvermutung notwendigen Liberalisierung führen wird. Die nach wie vor unerträglichen Zustände in der Praxis des Untersuchungshaftvollzuges machen ein Handeln des Gesetzgebers erforderlich.

Wir setzen uns im Folgenden schwerpunktmäßig mit den wesentlichen Regelungsvorschlägen des Entwurfs auseinander und unterbreiten ergänzende Vorschläge:

1.

Die alltägliche Praxis der Untersuchungshaft in Deutschland ist weit von einem Zustand entfernt, der der Umsetzung der Unschuldsvermutung Rechnung tragen würde. Daran muss sich aber der Vollzug von Untersuchungshaft messen lassen. Dem versucht die programmatische Umschreibung der Vollzugsgestaltung im GVV-Entwurf zu entsprechen.

In Art. 1 § 3 Abs. 1 des Entwurfs heißt es:

*„Das Leben im Vollzug ist den jeweiligen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen.“* (Hervorhebung vom Verfasser)

Diese Formulierung bedeutet einen begrüßenswerten Fortschritt gegenüber derjenigen im Entwurf von 1999, wo es – in Art. 1 § 3 Abs. 2 hieß:

*„Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen.“* (Hervorhebung vom Verfasser)

Mit dem nun aufgenommenen Verbum „ist“ geht der Entwurf zwar über die im übrigen wortgleiche Regelung des Strafvollzugsgesetzes hinaus und kommt damit der durch den Strafrechtsausschuss des DAV in seiner Stellungnahme vorgetragenen Kritik ein Stück entgegen.

Wir bleiben aber dabei, dass es der notwendigen Abgrenzung zwischen Untersuchungs- und Straftat und der Unschuldsvermutung besser entsprechen würde, die Vorschrift so zu formulieren:

*„Das Leben in der Untersuchungshaft darf sich von einem Leben in Freiheit nur insoweit unterscheiden, wie der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt es unabdingbar erforderlich machen.“*

2.

Wir halten unsere Vorbehalte gegen die Neuverteilung der Zuständigkeit zwischen Gericht und Anstalt aufrecht. Der Entwurf opfert den bestehenden Richtervorbehalt für freiheitsbeschränkende Eingriffe in die (Grund)Rechte des Untersuchungsgefangenen einer funktionalen Betrachtung, für die zwar pragmatische Gründe sprechen mögen, die jedoch fragwürdig bleibt: Den Richter geht nur noch das Verfahren und dessen Sicherung an. Das Leben in der Anstalt (und besonders deren „Sicherheit und Ordnung“) ist deren Sache. Mit den Worten der geltenden Strafprozessordnung heißt das: § 119 StPO soll gestrichen, die Zuständigkeit des Richters künftig durch § 126 Abs. 1 und 2 StPO geregelt werden (Art. 1 § 5 Abs. 2, 8.2 r1 GVUE).

Der Richtervorbehalt bei wesentlichen Grundrechtseingriffen ist aber nicht durch die größere Sachkompetenz des Richters motiviert, sondern durch seine Unabhängigkeit. Er soll der unabhängige Wächter der Freiheitsrechte des Beschuldigten sein. Angesichts der beklagenswerten Ausgestaltung der Rolle des Ermittlungsrichters ist dieser Anspruch zwar heute weitgehend zur Fiktion degeneriert. Das rechtfertigt es aber nicht, die Fiktion der schlechten Realität zu opfern.

Es mag sein, dass eine Kompetenzverlagerung auf die Anstalt durch Vereinfachung und Beschleunigung von Entscheidungen zu Erleichterungen für die Gefangenen führt.

Bei der Anstalt besteht aber – nahe liegend – das Interesse, den Vollzug möglichst störungsfrei zu gestalten, die vielfach verwendete Generalklausel von „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ öffnet dafür einigen rechtlichen Spielraum. Das führt notwendig zu Reibungen und Kollisionen mit den Freiheitsrechten des Inhaftierten. Hier muss der unabhängige Richter entscheiden.

Maßnahmen des Vollzugsalltages greifen häufig nachhaltig und belastend in die Rechte des Inhaftierten ein. Gestattung von Telefonaten, Erteilung von Besuchserlaubnissen sowie die Anordnung einer akustischen Besuchsüberwachung haben für den Untersuchungsgefangenen existenzielle Bedeutung. Zwar bleiben diese Maßnahmen dem Richter vorbehalten. Er kann sie aber auf Staatsanwaltschaft oder Anstalt übertragen.

Insoweit muss es der – jederzeit widerruflichen – Entscheidung des Gefangenen vorbehalten bleiben, ob er die dem Gericht vorbehaltenen Kompetenzen an die Staatsanwaltschaft oder die Anstalt delegieren lassen will oder nicht. So geschieht es heute bereits bei der Übertragung von hafrichterlichen Zuständigkeiten (Postkontrolle, Erteilung von Besuchserlaubnissen) auf die Staatsanwaltschaft.

Die Regelung des Entwurfs, wonach die Übertragung von Kompetenzen durch das Gericht auf die Anstalt oder auf die Staatsanwaltschaft erfolgen kann, ohne dass der Untersuchungsgefangene dies widerrufen könnte (Art. 1 § 5 Abs. 3 GVU), ist nicht akzeptabel. Die Entwurfsbegründung führt hierzu aus, dass eine Anfechtung der Übertragung der Zuständigkeit durch Gefangene bewusst ausgeschlossen worden sei. Gefangene, so die Begründung, „haben kein Recht darauf, dass Entscheidungsbefugnisse von einer bestimmten Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft oder Anstalt) ausgeübt werden.“<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Entwurfsbegründung B. zu Art. 1 § 5 (Seite 19)

Diese Auffassung verkennt, dass ein Gericht nicht eine „Stelle“ wie Staatsanwaltschaft oder Anstalt ist, zwischen der die Zuständigkeiten mehr oder weniger beliebig hin und her geschoben werden können, sondern eine unabhängige Wächterinstanz. Dass die im Einzelfall getroffene Entscheidung der zuständigen Behörde angefochten werden kann, wiegt dies nicht auf. Durch ein solches Rechtsbehelfverfahren geht regelmäßig Zeit ins Land. Soweit die Vornahme einer Maßnahme begehrt wird (§ 113 StVollzG 28 Abs. 4 GVUE), müssen seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme 6 Wochen verstrichen sein. Im übrigen ist die Antragsfrist des § 112 StVollzG (2 Wochen) zu beachten.

Völlig unakzeptabel ist die Übertragung der Kompetenz für disziplinarische Maßnahmen auf die Anstalt (§ 27 Abs.1 S.2 GVU-Entwurf i.V.m. § 105 StVollzG).

3.

Der Entwurf des GVU belässt es im wesentlichen bei der schon 1999 vorgeschlagenen Regelung für das „Zusammenwirken der beteiligten Stellen“ (Art. 1 § 6 GVU). Es bleibt danach bei der Regelung, dass der Anstalt nach Anklageerhebung eine Mehrfertigung der Anklageschrift zu übermitteln ist. Wir halten unsere Bedenken hiergegen aufrecht. Auch diese Erweiterung des Kreises von Personen, die über Informationen aus dem Ermittlungsverfahren verfügen, bedeutet einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Untersuchungsgefangenen, der nicht ohne seine Einwilligung vorgenommen werden darf.

4.

Es ist zu begrüßen, dass der Beschäftigungsanspruch des Untersuchungsgefangenen (in Gestalt einer „Soll“-Vorschrift) in dem Entwurf des GVU (Art. 1 § 12 Abs. 2) erhalten geblieben ist. Dass von der Übernahme der im Strafvollzugsgesetz für Strafgefangene vorgesehenen nicht-monetären Bestandteile der Gefangenenentlohnung Abstand genommen wurde, ist bedauerlich, freilich sind die hierfür vorgebrachten Gründe (s.o.) nicht von der Hand zu weisen.

5.

Unserer in der Stellungnahme von Juni 2001 vorgetragene Forderung, einen gesetzlichen Anspruch des Gefangenen auf die Benutzung moderner Arbeitsmittel (PC, Laptop) in das Gesetz aufzunehmen, um es Gefangenen zu ermöglichen, in der Untersuchungshaft eine Beschäftigung auszuüben oder fortzuführen, für die solche Arbeitsmittel benötigt werden, ist nicht entsprochen worden. Das ist symptomatisch für die an einigen Stellen durchschimmernde Sicherheits-Idiosynkrasie des Entwurfs, den kein freiheitlicher Geist durchweht. Gerade zur Benutzung moderner Arbeitsmittel wäre ein klares Wort des Gesetzgebers wünschenswert, um die zu dieser Frage entwickelten Absurditäten der Rechtsprechung Makulatur werden zu lassen.<sup>3</sup>

6.

Der Unterschied zwischen Freiheit und Gefangenschaft wird – abgesehen von der Aufhebung der Mobilität – in der Beschränkung der Kommunikation mit anderen Menschen am schmerzhaftesten erfahren. Um diesen Eingriff aufzuwiegen, müssen daher – mit Rücksicht auf die Unschuldsvermutung und die Angleichungsmaxime – möglichst komfortable Kommunikationsmöglichkeiten geschaffen werden.

Hier hat sich der Entwurf erfreulicherweise über Bedenken aus dem Kreis der Justizverwaltungen der Länder hinweg gesetzt. So sieht Art. 1 § 15 Abs. 1 vor, dass die Gefangenen „für mindestens 2 Stunden Dauer monatlich Besuch empfangen“ dürfen, wie wir es in unserer Stellungnahme vom Juni 2001 gefordert hatten. Daneben sieht § 15 Abs. 2 die Möglichkeit von Sonderbesuchszeiten zur Regelung unaufschiebbarer Angelegenheiten vor.

---

<sup>3</sup> OLG Hamm, StV 1997, 199 Anm. Nibbeling

Bedauerlich ist es freilich, dass die Bestimmungen zur Überwachung von Besuchen, die der Entwurf von 1999 vorgesehen hatte und die die inhaltliche Besuchsüberwachung (Überwachung der „Unterhaltung“) zur *Ausnahme* allein in den Fällen werden ließen, in denen Verdunklungsgefahr angenommen wurde, nun aufgehoben und auf einen Rechtszustand zurückgeschraubt werden soll, der weitgehend demjenigen der geltenden Untersuchungshaftvollzugsordnung entspricht. Danach kann nur dann von der Überwachung der Unterhaltung abgesehen werden, „wenn eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist.“ Diese Änderung geht auf die Intervention des Bundesrats zurück.<sup>4</sup> Das Gleiche gilt auch für die wiederum wesentlich restriktiver ausgestaltete Überwachung des Schriftwechsels und die Gestattung von Telefongesprächen. Der Bundesrat hatte seinerzeit argumentiert:

*„Schon der Umstand, dass ein (fern)mündlicher oder schriftlicher Austausch auch zur Förderung von Fluchtplänen dienen kann, spricht für die Beibehaltung der Kontrolle im bisherigen Umfang.“* (Hervorhebung durch den Verf.)

Wir hatten in unserer Stellungnahme zum Entwurf von 1999 darauf hingewiesen, dass sich auch in Strafanstalten heutzutage Kartentelefone befinden, ohne dass bekannt geworden wäre, dass deswegen die Anzahl der Ausbrüche oder Gefängnisrevolten zugenommen hätte. Dass den Kritikern des Entwurfs aus den Landesjustizverwaltungen schon die bloße Möglichkeit ausreicht, die Kommunikation des Gefangenen mit der Außenwelt *könnte* der Förderung von Fluchtplänen dienen, zeigt, welches Gewicht die Unschuldsvermutung in den Augen solcher Sicherheitstechnokraten besitzt.

Wir halten daran fest:

Der Gefangene muss einen Anspruch darauf haben, innerhalb von der Anstalt vorzusehender Tageszeiten zu telefonieren, wann immer er es wünscht, soweit nicht der Haftgrund der Verdunklungsgefahr gegeben ist. Ebenso muss ihm – unter der selben Maßgabe – die Möglichkeit gegeben werden, Telefaxsendungen zu verschicken oder zu empfangen. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen müssen in den Anstalten geschaffen werden. Die Möglichkeiten der Telekommunikation sind umso mehr auszubauen, als die Umsetzung des Rechts, Besuch zu empfangen, an die Grenzen der baulichen und personellen Kapazitäten einiger Anstalten stoßen wird.

Dass der Entwurf weiterhin die Möglichkeit unüberwachter Telefongespräche zwischen Untersuchungsgefangenem und Verteidiger vorsieht (§§ 22 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 21 Ausg. 1 GVU), begrüßen wir.

7.

Wir schlagen vor, in den Entwurf eine Regelung des Zugangs des unverteidigten Inhaftierten zu einem Verteidiger seiner Wahl aufzunehmen. Die derzeitige Praxis bietet insoweit ein buntscheckiges Bild: Einzelne Untersuchungshaftanstalten gewähren dem Anwalt, der mit einem Inhaftierten ein Gespräch über die Mandatsübernahme führen will, zu diesem auf Wunsch Zugang, ohne dass zuvor eine Sprecherlaubnis (sog. Sprechschein) bei Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsrichter beantragt werden muss. Andere Anstalten verlangen die Vorlage eines staatsanwaltlichen oder richterlichen Sprechscheins, der an verschiedenen Orten nur dann erteilt wird, wenn entweder der betroffene Verteidiger offenlegt, von wem er mit der Kontaktaufnahme beauftragt wurde oder wenn zuvor der Inhaftierte angefragt wird, ob er Besuch von dem betreffenden Anwalt wünscht. Das führt gelegentlich zu erheblichem Zeitverlust bei der Kontaktaufnahme, der sich für die Verteidigung nachteilig auswirken kann.

Wir regen daher an, in das Gesetz eine Regelung aufzunehmen, wonach der Inhaftierte Besuch von Anwälten auch dann empfangen kann, wenn diese nicht mit seiner Verteidigung beauftragt sind. Einer Besuchserlaubnis bedarf der kontaktaufnehmende Anwalt dazu nicht.

---

<sup>4</sup> vgl. BR-Drucksache 244/99 (Beschluß), Seite 12 ff.

Die Anstalt kann den Zugang des Anwalts zu dem Inhaftierten nur dann verweigern, wenn dieser, mit dem Besuchswunsch des Anwalts konfrontiert, einen Besuch ablehnt.

8.

Der Entwurf von 1999 hatte in § 25 Abs. 2 ein Recht der Gefangenen vorgesehen, sich auf Antrag in einer Anstalt oder einem Justizvollzugskrankenhaus auf eigene Kosten von einem Arzt ihrer Wahl behandeln zu lassen. Er hielt dies – anders als im Strafvollzug – für geboten, und zwar in Hinblick auf die Unschuldsvermutung.<sup>5</sup> Dieses Recht hat der nunmehr vorgelegte Entwurf in § 24 Abs.2 in eine Soll-Regelung umgewandelt. Die Änderung geht wiederum auf eine Intervention des Bundesrats zurück, der auf die Probleme beim Übergang von der Untersuchungshaft in die Strafhaft (in der ein Recht auf freie Arztwahl nicht vorgesehen ist) hingewiesen hatte. Im übrigen befürchtet er eine Ungleichbehandlung zwischen „einfachen“ Untersuchungsgefangenen und solchen, die als Tatverdächtige aus den Bereichen der organisierten Kriminalität bzw. Wirtschaftskriminalität bei entsprechendem finanziellen Hintergrund von der Möglichkeit der freien Arztwahl extensiven ggf. auch von vornherein in gezielter Missbrauchsabsicht Gebrauch machen werden. Die ganz überwiegende Zahl der Untersuchungsgefangenen werde auf anstaltsärztliche Versorgung angewiesen bleiben. Hier werden wiederum wolkige Missbrauchsabsichten beschworen und soziale Argumente bemüht, die für das Leben in Freiheit ebenso gelten können, angesichts der Angleichungsmaxime aber kaum Gewicht haben. Es muss beim Recht auf freie Arztwahl bleiben.

In Hinblick auf die Bereitstellung sozialer Hilfen ist der Entwurf entgegen der Kritik des Bundesrates erfreulicherweise dabei geblieben, verbindliche Ansprüche für die Gefangenen zu formulieren. Dabei sollte es bleiben.

9.

Im weitgehend neu formulierten und ergänzten 8. Abschnitt finden sich „Vorschriften für junge Gefangene“, die sich in einiger Hinsicht an dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges vom 28.04.2004 orientieren. So übernimmt Art. 1 § 31 Abs. 1 GVU den Förderungsgrundsatz auch in die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges für „junge Gefangene“ (das sind Gefangene, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben [Art. 1 § 30 Abs. 1 GVU]). Die Entwurfsbegründung führt zu Recht aus, dass es eine Fehlinterpretation der Unschuldsvermutung darstellen würde, die jungen Gefangenen einem pädagogischem Vakuum zu überlassen.

Im übrigen sind die Vorschriften des 8. Abschnitts („Vorschriften für junge Gefangene“) den Regelungen des JVollzG in einiger Hinsicht angeglichen. Das ist konsequent und zu begrüßen.

10.

Dem Entwurf fehlt weiterhin eine Regelung, die die Unterbrechung des Untersuchungshaftvollzuges bei Anwendung milderer Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung vorsieht, beispielsweise in Gestalt des elektronisch überwachten Hausarrestes oder auch einer Verpflichtung – wie im Freigang – die Haftanstalt nur abends aufzusuchen, um dort bis zum nächsten Morgen zu verweilen. Die Begründung des Entwurfs lehnt dies mit der lakonischen Begründung ab:

*„Für eine Reihe von Maßnahmen nach dem StVollzG – wie etwa eine Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 StVollzG) oder Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG) - (ist) in Hinblick auf den verfahrenssichernden Zweck der Untersuchungshaft kein Raum.“<sup>6</sup>*

---

<sup>5</sup> vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Untersuchungshaft, Stand 22.02.1999, S. 44 f.

<sup>6</sup> Entwurfsbegründung B. Art. 1 § 9 (Seite 26 der Entwurfsbegründung)

Dem ist lediglich im *Ergebnis* zuzustimmen. Denn es ist unverständlich, wieso diese Verfahrenssicherung nicht auch mit ähnlichen mildereren Formen der Freiheitsbeschränkung gewährleistet werden kann, wie sie die zitierten Vollzugslockerungen nach dem StVollzG mit sich bringen. Wir treten daher nach wie vor nachdrücklich für die Aufnahme von Bestimmungen ein, die solche mildereren Maßnahmen der Freiheitsbeschränkung normieren – allerdings *nicht* in das GVU, sondern in die *StPO*, dort in § 116.